

Bedingungen für Dispositionskredite

Fassung 1. September 2007

Zinsänderungsklausel

Erhöht sich der letzte veröffentlichte Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität * gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Satz um mehr als 0,30 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) um höchstens 0,10 Prozentpunkte über die Veränderung des Zinssatzes der Spitzenrefinanzierungsfazilität anzuheben. Die Bank wird den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des Satzes abzüglich 0,10 Prozentpunkte senken, wenn sich der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität um mehr als 0,30 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kunden, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Zinsänderungen erfolgen unverzüglich nach Veröffentlichung der vorbezeichneten Änderungen des Mindestbietungssatzes durch Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer. Die Unterrichtung über die Zinsänderung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug für das laufende Konto erfolgen, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.

Bei einer Erhöhung des Vertragszinssatzes kann der Kreditnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kredit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kreditnehmer, so wird der erhöhte Vertragszinssatz dem gekündigten Kredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Kreditnehmer zur Abwicklung des Kredits eine angemessene Frist einräumen.

*** Hinweis:**

Bei dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität handelt es sich um einen Satz, zu dem Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, bei der Europäischen Zentralbank (EZB) Liquiditätsspitzen ausgleichen können. Der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität wird vom EZB-Rat monatlich festgelegt und in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Diese spiegeln jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wieder.